



**Vom Kindergarten in die Schule  
wichtige Fragen – wichtige Antworten  
Informationen für Eltern von  
Vorschulkindern**

**Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte der zukünftigen Erstklasskinder (die im September 2026 in die Schule kommen),**

wir möchten Sie gerne über den Ablauf der Kooperation in diesem Schuljahr 2025/2026 informieren. Für alle Kooperationsmaßnahmen muss die schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen.

Die Kooperationslehrkräfte besuchen die verschiedenen Kindergärten bis Dezember 2025 und werden dort hospitieren sowie Gruppenstunden abhalten. In Absprache zwischen Kindergarten und Schule kann die Kooperation auch in den Räumen der Schule stattfinden. Sie können gerne jederzeit Kontakt mit den Kooperationslehrkräften aufnehmen und mit Ihnen über Ihr Kind ins Gespräch kommen.

Am Dienstag, 25. November findet um 18.30 Uhr ein Informationsabend an der Albert-Merglen-Schule (Raum bitte Aushang vor Ort beachten!) statt. Sie werden über den Ablauf der Kooperation zwischen Kindergarten und Schule und über das Schulleben an der Albert-Merglen-Schule informiert. Dafür gibt es Einladungen in Form von Aushängen in den Kindergärten.

Im Frühling 2026 findet die Schulhausführung für Erziehungsberechtigte und Ihre zukünftigen Schulkinder statt.

Ab Mai 2026 finden voraussichtlich die Schulbesuche unserer zukünftigen Schulkinder in der Schule statt.

Wir freuen uns auf ein spannendes Kooperationsjahr und auf Ihre Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Die Kooperationslehrerinnen und die kommissarische Schulleitung der Albert-Merglen-Schule

## **Was beinhaltet die Kooperation zwischen Schule und Kindergarten?**

- **September bis Dezember:**  
Kennenlernen der Kinder durch die Kooperationslehrerin;  
Kooperationsbesuche im Kindergarten
- Austausch zwischen Erzieherinnen und Kooperationslehrerin, eventuell auch mit Therapeuten oder sonstigen Fachleuten
- gegebenenfalls Einleiten von zusätzlich erforderlichen Fördermaßnahmen
- bei Bedarf Elterngespräche nach Vereinbarung

**Ziel:** Ein erfolgreicher Übergang vom Kindergarten in die Grundschule

## **Wann ist mein Kind schulpflichtig?**

Wenn ihr Kind im Zeitraum vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 geboren ist.

Kinder, die im Juli 2020 geboren sind, wären zum kommenden Schuljahr nicht mehr schulpflichtig!

## **Wann ist ein Kind ein sogenanntes Kann-Kind?**

Wird ihr Kind nach dem 30. Juni im auf den Einschulungsstichtag folgenden Kalenderjahres sechs Jahre alt, können Sie beantragen, dass es frühzeitig in die Schule aufgenommen wird. Mit der Schulanmeldung ist Ihr Kind rechtlich genauso gestellt wie ein schulpflichtiges Kind.

## **Wann ist die Schulanmeldung?**

Am Mittwoch, den 25. Februar 2026 findet die Schulanmeldung statt. Sie werden dazu schriftlich von der Schule eingeladen. Interessierte Eltern von Kann-Kindern bitte auch diesen Anmeldetermin beachten.

## **Wer entscheidet über eine Rückstellung des Schulbesuches?**

Über eine Zurückstellung entscheidet die Schulleitung. Sie kann von den Eltern beantragt oder von der Schulleitung ausgesprochen werden. Die Beurteilung des Kindes durch das Gesundheitsamt stellt eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über eine Rückstellung dar.

## **Zurückstellung – und dann?**

Nach einer Zurückstellung ist es besonders wichtig, dass Ihr Kind im Rückstellungsjahr intensiv gefördert wird. Dies kann im Kindergarten geschehen oder durch den Besuch der Grundschulförderklasse.

## **Was ist eine Grundschulförderklasse?**

Kinder, die schulpflichtig aber noch nicht voll schulfähig sind, können in dieser Klasse eine besondere Förderung erhalten. Es werden nur diejenigen (zurückgestellten) Kinder aufgenommen, bei denen zu erwarten ist, dass sie nach einem Jahr in die erste Klasse der Grundschule eingeschult werden können.

Wichtig: Die Anmeldung in die Grundschulförderklasse erfolgt durch die Schule nach der Schulanmeldung.

Ab nächstem Schuljahr werden die Grundschulförderklassen sukzessive durch die Juniorklassen abgelöst.

### **Was ist ein „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ (SBBZ)?**

Für schulpflichtige Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in einem bestimmten Bereich (z.B. Sprache, Lernen, Sozialverhalten...) muss der Lernort sorgfältig ausgewählt werden: entweder können sie in einem SBBZ eingeschult werden oder sie werden inklusiv an der Regelschule beschult. Die Eltern müssen dazu gemeinsam mit der Schule einen Antrag beim Staatlichen Schulamt stellen.

### **Sprache**

Diesem Bereich fällt eine **Schlüsselrolle** zu!

Ein erfolgreiches Lernen hängt maßgeblich vom Beherrschung der Sprache und vom Sprache verstehen ab. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, also ist der Wortschatz, die Ausdrucksfähigkeit, deutliche Aussprache . noch nicht ausreichend, muss darüber nachgedacht werden, ob das Kind zuerst die VKL (Sprachlernklasse in der Ludwig-Dürr-Schule) oder Juniorklasse besucht oder auch die Fördermöglichkeiten des SBBZ Sprache in Betracht gezogen werden. Bitte besprechen Sie dies mit den Erziehern und der Kooperationslehrerin.

### **Was ist ein Schulbezirkswechsel?**

In der Stadt Friedrichshafen gelten Schulbezirke. Sie durch Ihren Wohnort (Ihre Straße) zu einem Schulbezirk zugeordnet. Falls Sie Ihr Kind aus triftigen Gründen den Schulbezirk wechseln lassen wollen, müssen Sie einen Antrag stellen.

Der Antrag wird bei der Schulanmeldung bei der zuständigen Schule gestellt. Der geschäftsführende Schulleiter kann diesen nur genehmigen, wenn Sie eine der folgenden 3 Bedingungen erfüllen:

1. Umzug in einen anderen Schulbezirk mit Nachweis des Miet- oder Kaufvertrags
2. Betreuungszeiten an der zuständigen GS reichen nicht aus /Berufstätigkeit der Eltern und Betreuungsmöglichkeit vor Ort mit Nachweis
3. Im kommenden Schuljahr gibt es ein Geschwisterkind an der gewünschten Schule.

### **Haben Sie noch weitere Fragen?**

Dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Kooperationslehrkräfte oder die Kindergartenleitung.

### **Termine:**

**Schulanmeldung:** **Mittwoch, 25.02.2026**

**Einschulung:** **Donnerstag, 17.09.2026**